

SÄA-12 Festschreibung der Wahl von zwei Delegierten in den Bundesfinanzrat

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 23.02.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und
Satzungsänderungsanträge

1 1. Nach §18 Absatz 6 Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

2 „⁶Der Landesvorstand wählt ein*e Vertreter*in der Landespartei im Bundesfinanzrat
3 und deren
4 Stellvertreter*in.“

4 2. § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

5 „(2) ¹Der Landesfinanzrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

6 a) Beratung und Kontrolle des Landeshaushaltes, des Haushaltes der
7 innerparteilichen
8 Vereinigungen sowie der mittelfristigen Finanzplanung,

8 b) Erstellung einer Beschlussvorlage des Landeshaushaltes für die
9 Landesmitgliederversammlung bzw. die Landesdelegiertenkonferenz,

10 c) Koordination der bezirklichen Finanzplanungen und Beschluss über den
11 bezirklichen
12 Finanzausgleich,

12 d) Die Wahl einer Vertreter*in der Landespartei im Bundesfinanzrat und deren
13 Stellvertreter*in.“

Begründung

Begründung:

Laut Satzung des Bundesverbandes sollen die Satzungen der Landesverbände die Wahlen der Vertreter*innen und Stellvertreter*innen im Bundesfinanzrat regeln. Dieser Vorgabe wird mit der oben genannten Satzungsänderung nachgekommen.

ALT:

§ 20 Abs. 2:

„(2) ¹Der Landesfinanzrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Kontrolle des Landeshaushaltes, des Haushalts der innerparteilichen Vereinigungen sowie der mittelfristigen Finanzplanung,
- b) Erstellung einer Beschlussvorlage des Landeshaushaltes für die Landesmitgliederversammlung bzw. die Landesdelegiertenkonferenz,
- c) Koordination der bezirklichen Finanzplanungen und Beschluss über den bezirklichen Finanzausgleich.